3. Medizinalbeamte.

1) Verbot des Druckenlassens gerichtlicher Gutachten unter fünf Jahren.
(Reg.-Verf. vom 7. April 1822.)

Den zu gerichtlichen Untersuchungen zugezogenen Kreisphysikern, Kreiswundärzten und Aerzten ist es untersagt, ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von fünf Jahren nach deren Ausstellung drucken zu lassen.

2) Amtliche Zeugnisse sollen nur in deutscher Sprache verfasst werden.
(Reg.-Verf. vom 16. August 1823.)

3) Revision der Apotheker-Rechnungen, welche aus der Staatskasse gezahlt werden, sowie solche, welche aus Gemeindekassen gezahlt werden.
(Oberpräs.-Verf. vom 25. Nov. 1823.)

In allen Fällen, wo die Zahlung von Apotheker-Rechnungen aus der Staatskasse geschieht, liegt die Revision dieser Rechnungen dem Regierungs-Medizinalrathe ob. Liquidationen, welche aus Gemeindekassen bestritten werden, hat zunächst nach den kontraktlichen Bestimmungen der betreffende Gefängniss- oder Armenarzt zu revidiren, der Kreisphysikus sie zu superrevidiren. Ist der Kreisphysikus zugleich der Gefängniss- oder Armenarzt, so wird von der Königl. Regierung ein benachbarter Kreisphysikus mit der Superrevision beauftragt. Letzte Revisionsinstanz bleibt auch hier die Königl. Regierung.

4) Tragen von Uniformen bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten.
(Kab.-Ordre vom 6. Okt. 1824.)

Beamte, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, müssen solche bei allen öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor Sr. Majestät dem Könige erscheinen, tragen.

5) Einsendung anatomischer Präparate an das anatomische Museum zu Bonn.
(Amtsblatts-Verordn. vom 18. Febr. 1832.)

Aufforderung an die Aerzte zur Einsendung anatomischer Präparate an das anatomische Museum zu Bonn, von dem Direktor der Anstalt.

6) Tragen von Uniformen beim Erscheinen vor Allerhöchsten Personen.
(Kab.-Ordre vom 7. August 1836.)

Vor Allerhöchsten und Höchsten Personen sollen Verwaltungsbeamte, denen die Befugniss zum Tragen einer Uniform zusteht, nur in dieser erscheinen.

7) Genaue Aufstellung der Apotheker-Rechnungen und Liquidationen der Medizinalpersonen. (Reg.-Verf. vom 5. Okt. 1843.)

Es wird in Erinnerung gebracht, dass die der Königl. Regierung zur Revision und Festsetzung vorzulegenden Rechnungen der Apotheker genau nach der Vorschrift vom 26. Febr. 1834, A 402, aufgestellt sein müssen.

In Betreff der Liquidationen der Medizinalpersonen wird festgesetzt, dass darin die Entfernung des Wohnortes, sowie kurz die Beschaffenheit des Krankheitsfalles, welcher zur Liquidation Anlass gab, zu bemerken, jeder ärztliche Besuch oder Verrichtung einzeln und mit Bezeichnung des Datums, sowie der zum Grunde gelegten Positionen der Taxe auszuführen und eine durch die ganze Rechnung fortlaufende Nummer vorn hinzuzufügen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8) Unentgeltliche Ausstellung von Attesten über den Gesundheitszustand Königl. Beamten im Interesse des Dienstes. (Min.-Verf. vom 16. Febr. 1844.)

Das Königl. Staatsministerium hat beschlossen, dass die künftig anzustellenden Kreis-Medizinalbeamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königl. Beamten, sowie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichtet werden sollen. Den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medizinalbeamten können die taxmässigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste, wo es bisher geschehen, so auch ferner auf ihr Verlangen bewilligt werden.

9) Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Verhandlungen. (Min.-Verf. vom 6. Mai 1844.)

Die über Vereidigung von Medizinalpersonen aufzunehmenden Verhandlungen unterliegen einem Stempel von 15 Sgr.

10) Ueber das Inkrafttreten der Gesetze. (Gesetz vom 3. April 1846.)

Landesherrliche Erlasse erlangen Gesetzeskraft nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung. Wenn darin der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht näher bezeichnet ist, so beginnt derselbe in der Rheinprovinz mit dem 14. Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes der Gesetzsammlung in Berlin.

11) Gehaltszulagen der Kreisbeamten. (Kab.-Ordre vom 3. Mai 1847, Min.-Verf. vom 10. Juli 1847.)

Zu dem Kreisbeamten-Personale, für welches von den Kreisständen Gehaltszulagen nicht bewilligt werden dürfen, sind die Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Kreisthierärzte nicht zu rechnen; indessen hat die Königl. Regierung die Bestätigung solcher Zulagen erst nach erfolgter Genehmigung seitens des Königl. Ministeriums zu ertheilen.

12) Anrede der Behörden. (Min.-Verf. vom 26. Juli 1848.)

Innerhalb des Geschäftsressorts des Ministeriums des Innern und des der Finanzen sollen bei dem amtlichen Verkehre unwesentliche Formen vermieden und daher die Prädikate: „Hochlöblich, Wohllöblich“ und ähnliche Bezeichnungen, sowie auch die bei Erlassen an Behörden gebräuchliche Anrede „Ein“ oder „Eine“ (Regierung etc.) statt „das“ oder „die“ in der Geschäftskorrespondenz wegbleiben.

13) Verbot des Betheiligens an Vereinen mit regierungsfeindlichen Tendenzen. (Min.-Verf. vom 11. Mai 1850.)

Die Beamten werden unter Bezugnahme auf § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. davor gewarnt, sich an Vereinen zu betheiligen, welche der Landesregierung feindselige Tendenzen verfolgen.

14) Zeichen bei den Regierungs-Verfügungen. (Reg.-Verf. vom 17. Juni 1850.)

Vom 1. Juli 1850 ab werden die Verfügungen der Königl. Regierung mit einem vierfachen Zeichen versehen sein, nämlich mit einer grossen und einer kleinen römischen Zahl, einem oder mehreren grossen oder kleinen Buchstaben und einer arabischen Zahl. Dies Zeichen ist neben dem Datum der zu erledigenden Verfügung stets vollständig von den betreffenden Unterbehörden in den zu erstattenden Berichten zu allegiren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15) Berechnung bei Anwendung des elektrischen Induktionsapparates.
(Reg.-Verf. vom 4. Juni 1862.)

Die Königl. Regierung bringt im Auftrage des Herrn Ministers der geistl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniss, dass bei Anwendung des elektrischen Induktionsapparates der Arzt für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thlr. und für jede Sitzung in seiner eigenen Wohnung 15 Sgr. zu berechnen hat.

16) Verkündigung und Bekanntmachung ortspolizeilicher Vorschriften.
(Reg.-Verf. vom 23. Febr. 1863.)

Die Königl. Regierung verfügt auf Grund des § 5 des Gesetzes für die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850:

„Der § 7 unserer Verordnung vom 12. Juli 1850 (A.-Bl. S. 433), betr. die Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, wird aufgehoben und tritt an seine Stelle die nachstehende Bestimmung:

7. An die Stelle dieser Verlesung ad 6 tritt für die Städte Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Barmen, Essen, Steele, Viersen, Gladbach, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Solingen, Wesel, Emmerich und Neuss die einmalige Einrückung der Verordnung, mit der ad 6 b enthaltenen Bemerkung, in dasjenige der in dem betreffenden Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter, welches gemäss Kab.-Ordre vom 8. Febr. 1840 (G.-S. S. 32) zur Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmt wird."

Die vorhin erwähnte Verordnung der Königl. Regierung vom 12. Juli 1850 lautet:

„Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. verordnen wir hiermit:

1. Jeder Erlass einer Ortspolizeivorschrift muss ausdrücklich auf den § 5 des genannten Gesetzes Bezug nehmen und als Polizeivorschrift für den Umfang der betreffenden Gemeinde bezeichnet sein.

2. Die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrages von drei Thalern dergestalt festzusetzen, dass entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum angegeben wird.

3. Uebersteigt die angedrohte Strafe den Betrag von drei Thalern, so muss in allen Fällen unsere, diese Erhöhung des Strafbetrags aussprechende Genehmigung mitverkündet werden.

4. Der betreffende Polizeierlass muss von der Ortspolizei-Verwaltungsbehörde vollzogen sein.

5. Wo der Gemeindevorstand von der örtlichen Polizei-Verwaltungsbehörde verschieden ist, muss die Erwähnung der vorhergegangenen Berathung der letzteren mit dem ersteren — ebenso bei Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei — die Erwähnung der Zustimmung der Gemeindevertretung ausgedrückt sein.

6. Die Polizeiverordnung muss

a) an dem Gemeindehause und dem Polizeigebäude öffentlich angeschlagen werden und während acht aufeinander folgender Tage daselbst ausgehängt bleiben, und gleichzeitig
b) nach vorhergegangenem Zeichen mit einer Glocke oder Schelle auf den öffentlichen Strassen und Plätzen mit der Bemerkung, dass dieselbe an den gedachten Gebäuden angeschlagen sei und acht Tage lang bleibe, verlesen werden;
c) den Tag ausdrücklich bezeichnen, an welchem der Ablauf der ad a bemerkten achttägigen Frist erfolgt, oder von welchem ab sonst, zufolge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

desfallsiger ausdrücklicher Feststellung, das Inkrafttreten der Verordnung erfolgen soll.

7. An die Stelle dieser Verlesung ad 6 b tritt für die Städte Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld und Barmen die einmalige Einrückung der Verordnung, mit der ad 6 b enthaltenen Bemerkung, in dasjenige der daselbst erscheinenden öffentlichen Blätter, welches zur Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmt wird.

8. Bei Beobachtung der oben gegebenen Bestimmungen wird die Verordnung als gehörig publizirt erachtet, und tritt die verbindliche Kraft derselben, wenn dafür nicht ein anderer Tag, zufolge ausdrücklicher Feststellung, bestimmt worden ist, mit dem Ablauf des achten Aushängetages, und für die ad 7 erwähnten vier Städte mit dem Ablaufe des ersten Tages nach demjenigen, an welchem die Verordnung zuerst in dem betreffenden öffentlichen Blatte erschienen ist, ein.

9. Die Ortspolizei-Verwaltungsbehörden haben die von ihnen erlassenen Verordnungen mit der Bescheinigung der geschehenen Publikation im Gemeinde- und im Polizeiarchive zu deponiren, ferner drei beglaubigte Abschriften mit derselben Bescheinigung und zwar eine dem Friedensrichter des Bezirks, zwei dem Königl. Kreislandrathe für dessen Akten und zur Weiterbeförderung an uns einzureichen. Die Kreislandräthe werden die Aufnahme der gedachten Verordnungen in die vorhandenen offiziellen Kreisblätter behufs grösserer Verbreitung herbeiführen.

10. Die ad § 2 und 3 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 8. August 1840 (A.-Bl. Nr. 49 von 1840) enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch ausser Kraft gesetzt."

17) Empfehlung zur Anschaffung der „Berliner Klinischen Wochenschrift". (Reg.-Verf. vom 19. Jan. 1865.)

Die an Stelle der eingegangenen „Preuss. Medizinalzeitung" in der Hirschwald'schen Verlagshandlung zu Berlin erscheinende „Berliner Klinische Wochenschrift" wird fortan die jenem Blatte bis dahin zugefertigten Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten enthalten. Sie empfiehlt sich daher zur Anschaffung den Medizinalbeamten und Aerzten.

18) Empfehlung zur Anschaffung der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin". (Min.-Verf. vom 30. Aug. 1867.)

Die in der Aug. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erscheinende „Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin, unter Mitwirkung der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen herausgegeben vom Geh. Obermedizinalrath Dr. v. Horn", ist theils durch gediegene Arbeiten aus dem Gebiete der Sanitätspolizei, theils durch mehrere darin aufgenommene Obergutachten der Königl. Wissenschaftlichen Deputation ein so interessantes und wichtiges Organ für die gerichtliche und öffentliche Medizin geworden, dass ich eine weitere Verbreitung desselben unter den Medizinalbeamten für wünschenswerth erachte.

Euer Excellenz gebe ich daher ergebenst anheim, den Ankauf dieses Journals für das Medizinalkollegium der Provinz aus den zu derartigen Zwecken dort event. disponiblen Fonds veranlassen, auch die Königl. Regierungen auf dasselbe mit der Massgabe aufmerksam machen zu wollen, dass das Journal den Medizinalbeamten Ihres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung zu empfehlen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19) Monatliche Anzeige der Veränderungen bei Medizinalpersonen. (Min.-Verf. vom 24. Jan. 1870.)

In Ausführung des Regulativs für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen vom 15. v. M. u. J. bestimme ich, dass die durch die Cirk.-Verf. vom 21. März 1859, Nr. 1347, angeordnete Einsendung der Anzeigen von Veränderungen beim Medizinalpersonal fortan nur monatlich einmal und zwar zum 15. jeden Monats zu erfolgen hat. Die im Laufe des vorhergehenden Monats eingetretenen Veränderungen sind zu diesem Behuf in kurzem Auszuge: Vor- und Zuname, Charakter, Wohnort, Approbation etc. hintereinander auf einem Bogen aufzuführen, so dass die Zusendung nur einen einfachen Brief ausmacht.

Ich erwarte von der Aufmerksamkeit, welche der Medizinalrath der Königl. Regierung der Angelegenheit zu widmen verpflichtet ist, dass durch diese Vereinfachung der Werth der Mittheilungen nicht leiden wird.

20) Niederlassung der nicht-approbirten Aerzte etc. (Reg.-Verf. v. 29. Juni 1871.)

Indem der § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 bestimmt, dass diejenigen Personen, welche sich als Aerzte — Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte — oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation bedürfen und sodann am Schluss hinzugefügt, dass Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte etc. bereits erlangt haben, für das ganze Bundesgebiet als approbirt gelten, sind hinsichtlich dieser früher erlangten Berechtigung Zweifel entstanden. Namentlich war von einer Gerichtsbehörde dahin erkannt worden, dass Personen, welche vor Erlass der jetzigen Gewerbeordnung ohne Approbation die Thierarzneikunde betrieben (zu deren Ausübung bekanntlich nach der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 weder eine Approbation noch eine besondere Berechtigung erforderlich war), hierdurch in Wirklichkeit jene im § 29 erwähnte Berechtigung besässen und dass dieselben somit jetzt als für das ganze Bundesgebiet approbirt zu erachten seien.

Hiergegen hat das Königl. Obertribunal jetzt entschieden, dass unter jener im § 29 erwähnten Berechtigung nur eine in einem der Bundesstaaten erlangte förmliche persönliche Berechtigung verstanden werden könne und dass der Ausdruck „Berechtigung" statt „Approbation" nur deshalb gewählt sei, weil jene persönlichen „Berechtigungen" nicht in allen Bundesstaaten „Approbation" genannt würden, dass jedoch Personen, welche etwa auf Grund der allgemeinen Freiheit dieses Gewerbebetriebes (als Aerzte, Thierärzte) in irgend einem Bundesstaat denselben ausgeübt hätten, dadurch von den im § 29 gegebenen Vorschriften nicht ausgenommen seien.

Hiernach sind also fernerhin alle diejenigen Personen, welche ohne Approbation oder ohne Nachweis einer persönlichen, in einem Bundesstaate erworbenen Berechtigung sich als Aerzte, Thierärzte, oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

21) Gebühren der Medizinalbeamten. (Gesetz vom 9. März 1872.) [S. Eulenberg Medizinalwesen S. 379 ff. und Wernich 1887 S. 126.]

22) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, vom 11. Dez. 1873.

Nachdem Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen und Se. Majestät der König der Niederlande es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchst dieselben den Abschluss einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn Bernhard Ernst von Bülow,

Se. Majestät der König der Niederlande: Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Wilhelm Friedrich Rochussen,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den niederländischen Grenzgemeinden in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Art. 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die niederländischen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Art. 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates die Heilkunst ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Staate geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Art. 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufs in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Ausserdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Art. 5. Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhelfen, die deutschen Medizinalpersonen, welche von der ihnen durch Art. 1 der Konvention beigelegten Befugniss Gebrauch machen, zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft.

Als selbstverständlich wird angenommen, dass die deutschen Medizinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

Art. 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichniss der in den an die Nieder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind.

Ein entsprechendes Verzeichniss wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

23) Bestimmungen, welche zur Ausübung der Praxis in den Niederlanden gelten

Unter Bezugnahme auf Art. 4 der vorstehend abgedruckten Uebereinkunft werden die in den Grenzgemeinden des diesseitigen Bezirks wohnenden Medizinalpersonen auf die folgenden, in den Niederlanden geltenden und bei Ausübung der Praxis dort zu beachtenden Bestimmungen, nämlich:

1. la loi du 1 Juin 1865 (Journal officiel Nr. 60) réglant l'exercice de l'art medical;
2. la loi du 4 Decembre 1872 (J. o. Nr. 134) concernant les maladies contagieuses;
3. l'arrêté Royal du 28 Février 1873 (J. o. Nr. 35) déterminant l'exécution de l'art. 17 de la même loi;
4. l'arrêté Royal du 17 Avril 1873 (J. o. Nr. 43) déterminant l'exécution de l'art. 25 de la même loi;
5. un exemplaire du modèle pour les declarations concernant les vaccinations et les maladies varioliques, conformément aux préscriptions de l'arrêté Royal mentionné ci-dessus sous le Nr. 3,

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmungen in gedruckten Exemplaren von der Kommunalbehörde desjenigen niederländ. Ortes, in welchem die ärztliche Praxis ausgeübt werden soll, unentgeltlich bezogen werden können.

Gleichzeitig veröffentlichen wir unter Bezugnahme auf Art 6 1c in Nachstehendem das von der niederländischen Staatsregierung mitgetheilte Verzeichniss*) der an unseren Verwaltungsbezirk grenzenden niederländischen Gemeinden und der dort wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen (A.-Bl. 1874 S. 286).

24) Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung.
(Min.-Erl. vom 25. Mai 1887.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Für jede Provinz ist eine Aerztekammer zu errichten. Der Bezirk der Aerztekammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Aerztekammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollern'schen Lande zu umfassen.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitz des Oberpräsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Der Geschäftskreis der Aerztekammern umfasst die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind.

*) Dieses Verzeichniss wird hier nicht zum Abdruck gebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Aerztekammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten und sollen die letzteren geeignetenfalls, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, den Aerztekammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äussern.

§ 3. Zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinalkollegien und der wissenschaftlichen Deputationen für das Medizinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen, oder in denen über Anträge von Aerztekammern beschlossen wird, sind Vertreter der Aerztekammern als ausserordentliche Mitglieder mit berathender Stimme zuzuziehen.

Jede Aerztekammer hat als Vertreter im Provinzial-Medizinalkollegium zwei, als Vertreter in der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eins ihrer Mitglieder und für jedes gewählte Mitglied einen Stellvertreter zu wählen. Ob der Fall der Einberufung dieser Vertreter zu einer Sitzung vorliegt, bestimmt bei dem Provinzial-Medizinalkollegium dessen Vorsitzender, bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen der Minister der Medizinalangelegenheiten.

§ 4. Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 5. Aerzten, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt, oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluss des Vorstandes der Aerztekammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äussern. Zu der Berathung und Beschlussfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein von dem Oberpräsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jederzeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Aerzte, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen.

§ 6. Die Wahlen finden alle 3 Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstande der Aerztekammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirke) im Laufe des der Wahl vorhergehenden Monats Juni vier-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Aerztekammer — das erste Mal bei dem Regierungspräsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 7. Zu wählen sind für jede Aerztekammer auf je fünfzig Wahlberechtigte ein Mitglied und ein Stellvertreter; mindestens aber je zwölf Mitglieder und Stellvertreter. Wie viele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Oberpräsidenten auf Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt und ist bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt zu machen.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Aerztekammer, das erste Mal durch den Regierungspräsidenten. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Aerztekammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungspräsidenten. Jeder Stimmzettel muss Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Das Ergebniss der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, demnächst von dem Vorstande der Aerztekammer innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Wahltermins festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb 8 Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebniss der Wahl ist den Oberpräsidenten anzuzeigen, welcher dasselbe für den ganzen Bezirk der Aerztekammer bekannt macht. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Vorstand der Aerztekammer hat darüber zu befinden, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschliesslich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Aerztekammer weniger als zwölf beträgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Mitglieder der Aerztekammer verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 8. In dem auf die Wahl folgenden Monat Januar sind die Mitglieder der Aerztekammer von dem Oberpräsidenten behufs Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Wahlversammlung führt der Oberpräsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Aerztekammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern zu bestehen.

Die Aerztekammer beschliesst mit dieser Massgabe nach absoluter Stimmenmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder und ob für dieselben Stellvertreter zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Ungültige Stimmzettel (§ 7) werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet die Aerztekammer.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen bezw. wer als schliesslich gewählt zu betrachten ist. Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, anderenfalls nach Mittheilung der auf sie gefallenen Wahl durch den Oberpräsidenten binnen 8 Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

Die vorstehenden Wahlvorschriften sind auch für die Wahlen der Vertreter der Aerztekammer in dem Provinzial-Medizinalkollegium und in der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen mit der Massgabe zur Anwendung zu bringen, dass zur Beschlussfähigkeit der Aerztekammer die Theilnahme von zwei Dritteln der Mitglieder, bezw. deren Stellvertreter erforderlich ist, dass die Mittheilung von der Wahl durch den Vorsitzenden der Aerztekammer erfolgt, und dass von dem Ergebniss der Wahl unter Vorlegung des Wahlprotokolls binnen 14 Tagen nach erfolgter Wahl Anzeige an den Oberpräsidenten zu erstatten ist.

§ 9. Der Vorstand der Aerztekammer vertritt dieselbe nach aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um die Entziehung des Wahlrechts (§ 5) handelt, welche in diesem Falle als abgelehnt gilt.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt, oder über die Entziehung des Wahlrechts zu beschliessen ist.

§ 10. Der Vorsitzende hat den Verkehr der Aerztekammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Aerztekammer und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Aerztekammer muss erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder derselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt, oder der Vorstand dieselbe beschliesst.

Die Berufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn in gleicher Weise zwei Vorstandsmitglieder dieselbe beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Aerztekammer erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche spätestens 8 Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Aerztekammer muss der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluss gefasst werden soll, bezeichnet werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Aerztekammer darf ein Beschluss nicht gefasst werden.

Hinsichtlich der Theilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen der Aerztekammer finden die Vorschriften des § 8 Abs. 2 u. 3 Anwendung.

Im Uebrigen regelt die Aerztekammer ihre Geschäftsordnung selbstständig.

§ 11. Den zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinalkollegien und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen von auswärts einberufenen Vertretern der Aerztekammern sind Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse zu gewähren.

An Tagegelder erhalten dieselben:

1. für die Theilnahme an den Berathungen der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 15 Mark,
2. für die Theilnahme an den Sitzungen der Provinzial-Medizinalkollegien 12 Mark.

An Reisekosten sind ihnen die den Beamten der vierten Rangklasse zustehenden Sätze zu gewähren.

§ 12. Die Kosten der ersten, im Jahre 1887 stattfindenden Wahl zur Aerztekammer, sowie der von dem Oberpräsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im Uebrigen bleibt es den Aerzten und Aerztekammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

§ 13. Die allgemeine Staatsaufsicht über die Aerztekammer und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt.

§ 14. Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Indem ich die vorstehende Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringe, bemerke ich, dass die im § 6 vorgesehenen, für den ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf kreisweise zusammengestellten Listen der Wahlberechtigten vom 17. bis inkl. 30. Juni d. J., Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr von den Herren Landräthen und Oberbürgermeistern und zwar von jedem derselben in einem im Kreisblatt bekannt gemachten Lokal in den Orten Barmen, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Geldern, M.-Gladbach, Grevenbroich, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Wesel und Solingen öffentlich ausgelegt werden. Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bei mir anzubringen und zwar in der Zeit vom 1. bis inkl. 14. Juli cr. Beschwerden gegen die hierauf von mir ergehenden Bescheide sind innerhalb 14 Tagen beim Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, welcher endgültig zu entscheiden hat, vorzubringen.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

25) Vergünstigungen für Angehörige des Beamtenstandes und Militärs in den Nordseebädern Westerland und Wennigstedt auf Sylt. (Bekanntmachung der Direktion der Nordseebäder auf Sylt.)

Die unterzeichnete Direktion erklärt sich, gleich wie im Vorjahre bereit, die Nordseebäder und Luftkurorte Westerland und Wennigstedt auf Sylt auch den minder bemittelten Leidenden und Erholungsbedürftigen zugänglich zu machen. Es sollen deshalb die in der letzten Saison bestandenen und vielfach in Anspruch genommenen Einrichtungen, die es Angehörigen der deutschen Armee und des Beamtenstandes bezw. deren Familien ermöglichen, der Wohlthaten eines Kuraufenthalts in den benannten Nordseebädern unter wesentlich erleichterten Bedingungen theilhaftig zu werden, auch für die kommende Saison in Geltung bleiben:

1. In Westerland auf Sylt ist neben der Haupt-Badeanstalt ein zweites Etablissement für Herren eingerichtet, dessen Benutzung um ein Drittel billiger gestellt ist als die der Hauptanstalt.
2. In Wennigstedt auf Sylt (eine halbe Stunde von Westerland, bei gleichwerthig heilkräftigem Badestrande) ist ein Badeetablissement für Damen, Herren und Kinder eingerichtet, dessen Preise ein Dritttheil billiger sind, als in der Westerlander Hauptanstalt; von diesen Preisen tritt für minderbemittelte Beamte aller Kategorien und Militärs bezw. deren Familien eine Ermässigung von 50 % ein.
3. Kurtaxen kommen in Wennigstedt gänzlich in Fortfall.
4. Die Badedirektion sorgt für billigste Unterbringung der Beamten und Militärs in Privatwohnhäusern und für kurgemässe gute Verpflegung zu billigsten Preisen.
5. Beamte und Militärs erhalten an beiden Badeorten auf Sylt freie badeärztliche Behandlung.
6. Beamte und Militärs, die von ihren vorgesetzten Behörden eine Bescheinigung über Mittellosigkeit beibringen, sind von jeglichen Abgaben an die Direktion für Benutzung der Bade- und Kureinrichtungen vollständig befreit.

Jedoch ist Allen, welche von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, dringend zu empfehlen, die Monate Juni und September zu ihrem Aufenthalt zu wählen. Nicht allein, dass die Heilwirkung der Nordseebäder gerade in diesen Monaten am stärksten ist, sondern auch weil nur in den genannten Monaten und keineswegs in der mit den grossen Ferien zusammenfallenden sog. Hauptsaison (Juli und August) die Direktion für wirklich billiges und gutes Unterkommen Sorge zu tragen im Stande ist.

Vorstehendes bringt die Direktion der Königl. Regierung gehorsamst zur wohlgeneigten Kenntnissnahme mit der Bitte:

> Königl. Regierung wolle geneigen, den zu Wohlderen Ressort gehörenden nachgeordneten Behörden und der sonstigen Beamtenschaft die vorbeschriebenen Vergünstigungen für den Besuch der Nordseebäder Westerland und Wennigstedt, in geeignet erscheinender Weise zur Mittheilung bringen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf